Personalamt



A 1 – 1678/2003 - 6

Graz,

Richtlinien für die Zuerkennung von Verwendungszulagen -**Abänderung**

Wres

Öffentlich!

BerichterstatterIn:

Bericht anden Gemeinderat

Gemäß § 74 b Abs. 1 der Dienst- und Gehaltsordnung (DO) gebührt dem Beamten eine ruhegenussfähige Verwendungszulage, wenn er dauernd

- 1. in erheblichem Ausmaß Dienste verrichtet. die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind,
- 2. einen Dienst verrichtet, der regelmäßig nur von Beamten einer höheren Dienstklasse erwartet werden kann, oder
- 3. ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte zu tragen hat und diese Verantwortung über dem Ausmaß an Verantwortung liegt, das Beamte in gleicher dienst- und besoldungsrechtlicher Stellung tragen.

Leistet der Beamte die im Abs. 1 erwähnten Dienste nicht dauernd, aber mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen, so gebührt ihm hiefür gemäß § 74 b Abs. 5 DO eine nicht ruhegenussfähige Verwendungsabgeltung.

Zu den Bestimmungen des § 74 b hat der Gemeinderat am 18.11.1976 Richtlinien für Zuerkennung von Verwendungszulagen beschlossen, die zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2005 novelliert wurden.

Die Verwendungszulagen/-abgeltungen gem. Z. 2 und Z. 3 sind in einem Hundertsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zu bemessen.

Im Rahmen des Projektes Aufgabenkritik (siehe A 1 – 1787/2003 – 4) wurde unter anderem der Beschluss gefasst, die mit dem Gehaltsabschluss für 2005 verbundene Erhöhung der Verwendungszulagen/-abgeltungen auszusetzen. Dies gilt auch für etwaige Erhöhungen in den Jahren 2006 und 2007.

Der Gemeinderat wird <u>die Gehälter der BeamtInnen mit 1.Jänner 2007</u> (vorschussweise) um 2,35 % erhöhen.

Um der Vereinbarung zwischen dem Dienstgeber und der Personalvertretung Rechnung zu tragen, müsste – wie bereits anlässlich der Erhöhung der Gehälter zum 1.8.2005 und 1.1.2006 erfolgt - zum 1.1.2007 der in den Richtlinien des Gemeinderates vom 18.11.1976 betreffend die Zuerkennung von Verwendungszulagen für die Bemessung von Verwendungszulagen gemäß § 74 b Abs. 1 Z. 2 DO (zuletzt mit GRB. vom 12.12.2005) mit dem Wert 31,02 festgelegte Prozentsatz nunmehr um den Faktor 0,97702 (V/2 1.1.2006 = 2.364,-- zu V/2 1.1.2007 = 2.419,60) verringert und somit auf 30,31 % herabgesetzt werden.

Die Verringerung der übrigen, nicht in den zit. Richtlinien festgelegten Hundertsätze, in denen Verwendungszulagen/-abgeltungen zuerkannt werden, wird dem Stadtsenat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Durch diese Maßnahmen ist gewährleistet, dass die Anhebung des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V auf Grund der Gehaltserhöhung 2007 für die Bemessung der Verwendungszulagen/-abgeltungen gemäß § 74 b Abs 1 Z. 2 und Abs. 5 keine Berücksichtigung findet.

Der Zentralausschuss der Bediensteten der Stadt Graz hat dem vorliegenden Bericht seine Zustimmung erteilt.

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte stellt sohin den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 74 b der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBI. Nr. 30/1957 idgF beschließen:

Die Richtlinien des Ge	meinder	ates vom	18.11.	1976 b	etreffe	end c	die Zuerl	kennung	von
Verwendungszulagen,	zuletzt	geändert	durch	GRB.	vom	12.1	2.2005,	werden	wie
folgt abgeändert:									

folgt abgeandert:				
Artikel I				
In Ziffer 2. wird der Wert " 31,02 %" durch den Wert "30,31 %" ersetzt.				
Artikel II				
Artikel I tritt mit 1.1.2007 in Kraft				
Die Sachbearbeiterin: Abteilungsvorstand:				
Der Stadtsenatsreferent:				
(Bürgermeister)				
Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte am				
Der Vorsitzende:				
Der Antrag wurde in der heutigen				

Der Antrag wurde ir	n der heutigen	öffentl. nicht öffentl. Gemeinderatssitzung			
bei Anwesenheit von GemeinderätInnen					
einstimmig	mehrheitlich (mit .	Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.			
Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am	Der/Die SchriftführerIn:			